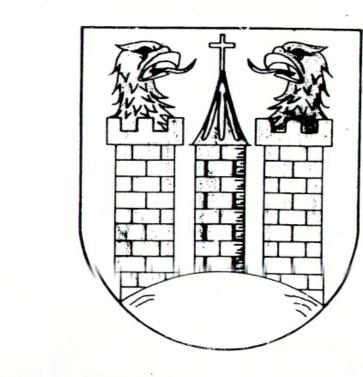
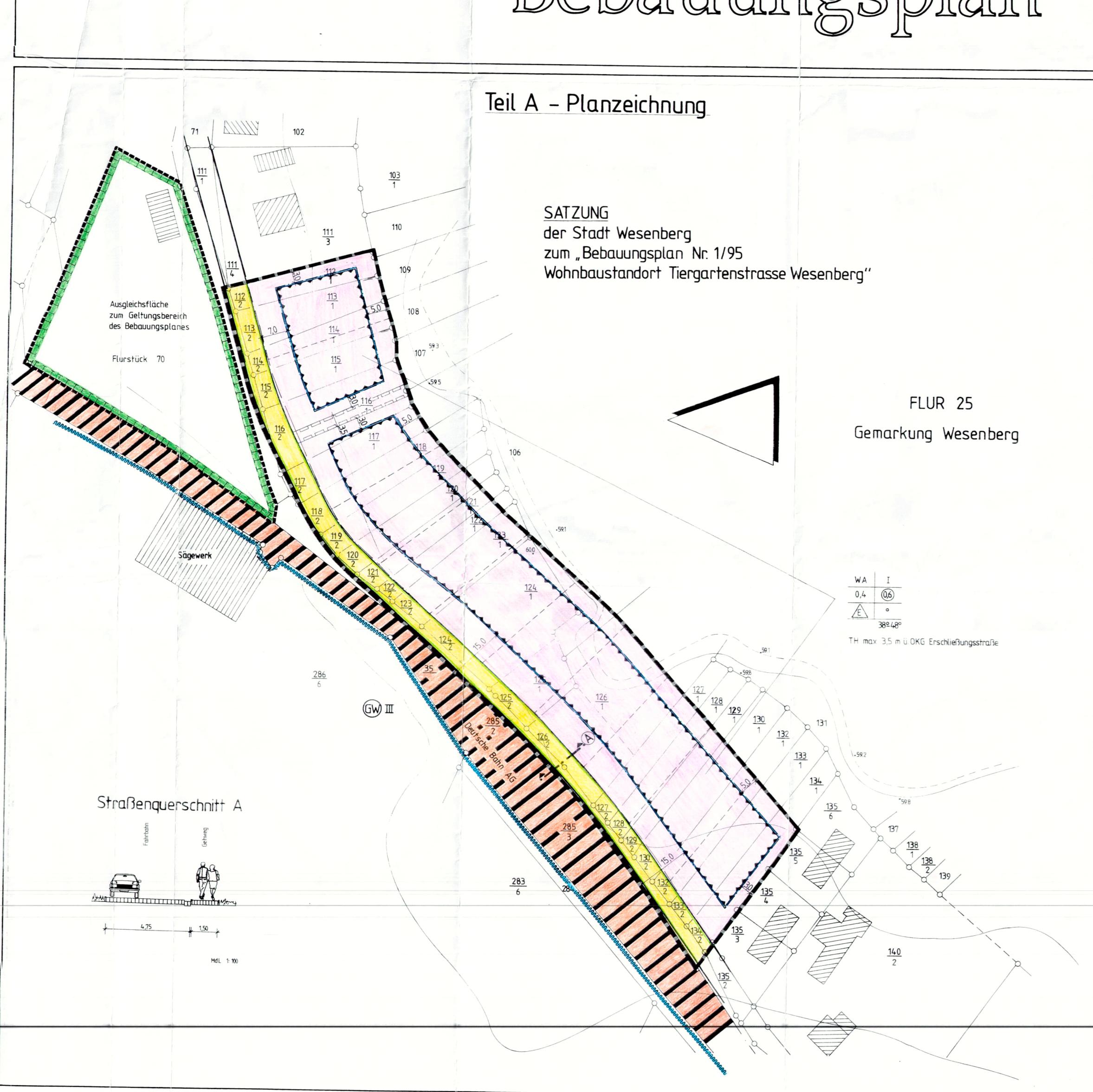
STADT Bebauungsplan

WESENBERG Tiergartenstrasse





Teil B - Text

Textliche Festsetzungen

 Als Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. § 9 (1) Nr. 1 Bau GB

Die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig . § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. m § 1 (6) BauNVO

 Als maximale Höhe baulicher Anlagen wird eine Traufhöhe von 3,50 m festgesetzt. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2), (4) BauNVO
 Als Bezugspunkt der Höhenfestsetzung wird die Höhe der das jeweilige Baugrundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche bestimmt.
 § 18 (1) BauNVO

- Stellplätze und Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO
- Das im Baugebiet anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten bzw. zur Versickerung zu bringen. § 9 (1) Nr. 16, 20 BauGB
- 5. Für den Anschluß der Oberflächenentwässerung der Straße durch Ableitung in den südlich gelegenen Entwässerungsgraben wird das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf eine Breite von 3,50 m festgesetzt. Der Begünstigte des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts ist die Stadt Wesenberg. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Zu der an den Geltungsbereich angrenzenden Bahnanlage ist ein Mindestabstand von der Gleisanlage zur Bebauung von 15 m festgesetzt.

Bei der Errichtung der Wohngebäude ist als resultierendes Schalldämmaß R'w,res = 30 dB (bei Kombinationen von Außenwänden und Fenstern) festgesetzt. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Je Baugrundstück ist mindestens ein einheimischer Obstbaum zu pflanzen.
 Bei Bepflanzungen sind generell einheimische standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Gestalterische Festsetzung gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

1. Gliederung der Fassade

Gebäude sind in der Fassadenstruktur frei gestaltbar. Eine architektonische Einheit über die Fassade des Gebäudes wird gefordert.

Niveauunterschiede an Eingangsbereichen dürfen nicht mehr als 50 cm (in der Regel 2 - 3 Stufen) betragen.

2. Material und Farbgestaltung der Fassaden

Bei neu zu errichtenden Gebäude ist die Material- und Farbwahl den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Es sind nur Putz- und Klinkerbauten zulässig.

3. Dachgestaltung und Material

Als Dachform sind Sattel-und Krüppelwalmdächer zulässig.

Dächer von Wohn- und Hauptgebäuden müssen eine Dachneigung von 38 - 48 Grad haben. Bei Gebäuden in Hofbereichen sind Flachdächer möglich, wenn sie begehbar, begrünt oder bekiest sind.

Gauben und Dachaufbauten sind auf der Dachfläche zulässig, wenn sie in ihrer Anordnung und Dimension Bezug auf die Fassadengliederung der darunter liegenden Wandfläche nehmen. Wird bei einem Gebäude traufseitig eine oder mehrere Gauben vorgesehen, so dürfen diese 60 % der gesamten Trauflänge nicht überschreiten. Gauben müssen vom Ortgang oder einer Kehle einen Mindestabstand von 1,50 m haben.

Dacheinschnitte sind straßenmäßig nicht zulässig.

Dachflächenfenster sind bis zu einer max. Breite von 1,20 m zulässig.

Zur Dacheindeckung sind nur rote bis rotbraune Ziegel zulässig.

Vordächer, Eingangsüberdachungen, Markiesen und Antennenanlagen
 Vordächer und Eingangsüberdachungen sind dem architektonischen Ge-

samtcharakter des Gebäudes anzupassen. Es müssen, entsprechend der vorhandenen Fassadengestaltung, gleiche Baustoffe zum Einsatz kommen. Eingangsüberdachungen dürfen nicht mehr als 1,20 m aus der Fassade hervorragen.

5. Vorgärten

Der nicht überbaubare Grundstücksstreifen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und vorderer Gebäudefront, verlängert bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen, wird als Vorgarten festgesetzt. Vorgärten sind außer den notwendigen Zuwegen gärtnerisch mit Standortgerechten Gehölzen und Sträuchern anzulegen.

Einfriedungen der Vorgärtenbereiche sollen mit regional typischen Material realisiert werden (z.B. Kiefer- oder Fichtenholz, Feldstein- oder Klinkersockel in Kombination mit natürlichen Hecken). Nicht zulässig sind Materialien wie Beton oder Wellasbest/Eternit.

Die Höhe der Vorgarteneinfriedungen soll das Maß von 1,20 m nicht über-

schreiten. Benachbarte Vorgärten müssen sich über Material und Höhe der Einfriedung abstimmen.

Für die Bepflanzung der Einfriedungen sind nur einheimische Laubgewächse

Rankgerüste sind in gestalterischer Einheit mit Einfriedungen und Fassadenbegrünung zu wählen.

Textliche Festsetzungen - Ausgleichsmaßnahmen

(entsprechend Pkt. 13.3. Begründung - Ausgleichsmaßnahmen)

Als Fläche zum Ausgleich der Eingriffe wird aus Gemarkung Wesenberg Flur 25 das Flurstück 70 festgesetzt.

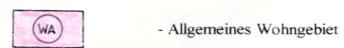
Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Boderverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen
des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter
der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert
des Fundes erkennen.

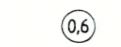
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Verordnung über die Ausarbeitung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.90 zuletzt geändert durch Verordnung (BGBL I S. 466) vom 22.04.93.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 Bau NVO)



MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



GRZ Grundflächenzahl

(Dachgeschoßausbau)

GFZ Geschoßflächenzahl

- Höchstmaß 1 Vollgeschoß

TH - Traufhöhe der baulichen Anlagen über

Oberkante Verkehrsfläche

É

- nur Einzelhäuser zulässig

BAUWEISE-BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

o - offen

- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsfläche



Bahnanlagen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (GW III)

PLANUNGEN; NUTZUNGSREGELUNGEN; MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK-LUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 Bau GB)



Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 Bau GB)



Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

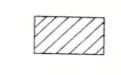
135

- Flurstücksnummer

Parzellierungsvorschlag



O



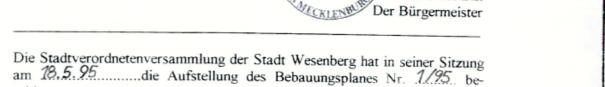
(gemäß Katastergrundlage)



enlinie

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.86 (BGBI I. Seite 2253, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBI I Seite 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung vom 26.04.94 (GS Meckl.-Vorp. GI Nr. 2130-3 Seite 518) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.96... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1.1.25 für das Gebiet "Wohnbaustandort Tiergartenstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Wesenberg, 5.01.98 Ort, Datum, Siegelabdruck



Der Bürgermeister

schlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.5.95

ortsüblich bekanntgemacht.
..5.01.98.
Stadt Wesenberg

Unterschrift Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

5.01.98 Ort, Datum, Siegelabdruck

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 4.6.96... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5.01.98 Ort, Datum, Siegelabdruck

5.01.98 Ort, Datum, Siegelabdruck

Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)

und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom Mo, Mi, Do
14.6.96 bis zum 15.7.96 während folgender Zeiten 7-12 u.13-16Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Di
7-12 u.13-17Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregun-Fr

gen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Nieder-7-12 Uhr schrift vorgebracht werden können, am 5.7.96 in havelanzeiger durch Aushang: in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ort, Datum, Siegelabdruck

5.01.98

Der Bürgermeister

gez.iA. Tittel

Neustre Litz., d. 08.01.1997

Ort, Datum, Stempel des KVG-Amtes

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

am .7.77.96. geprüft. Das Ergebnis istimitgeteilt worden.

5. 01. 98 Ort, Datum, Siegelabdruck

5.01.98 Ort, Datum, Siegelabdruck

Unterschrift Der Bürgermeister 5.01.98
Ort, Datum, Siegelabdruck
Unterschr
Der Bürgermeis

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Pian-

zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren

.5.01.98 Ort, Datum, Siegelabdruck

Verwaltungsbehörde vom 21. 2.97

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

5.01.98
Ort, Datum, Siegelabdruck

Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am. 28.1.98 im Havelan 3. (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis zu durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechts

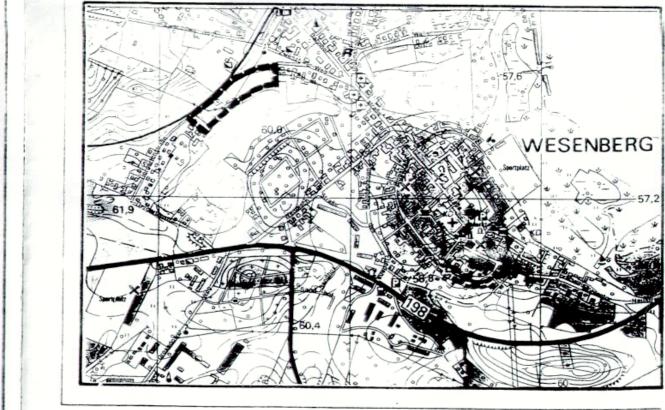
und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 29. 4.96 in Kraft getreten.

...29..04.98 Ort, Datum, Siegelabdruck



Der Bürgermeister

Doersichtsplan M 1:10 000



STADT WESENBERG / AMT WESENBERG LANDKREIS MECKLENBURG - STRELITZ

SATZUNG

der Stadt Wesenberg zum"Bebauungsplan Nr. 1/95 Wohnbaustandort

Tiergartenstrasse Wesenberg"

MASSTAB: 1:500 ANLAGE: 2



geändert: 02.04.1997 geändert: 12.11.1996 DATUM: Marz 1996 PROJ. NR.: 952316 VERFASSEF: SI